



STELLUNGNAHME

zum Hinweisverfahren 2017/21 der Clearingstelle EEG

Mit Beschluss vom 04.07.2017 hat die Clearingstelle EEG ein Hinweisverfahren zum Thema „PFC-belastete (Acker-)Flächen als Konversionsflächen i.S.d. EEG“ eingeleitet und folgende Frage aufgeworfen:

„Handelt es sich bei durch das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost belasteten (Acker-)Flächen um Konversionsflächen i.S.v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017, sofern der ökologische Wert der Fläche infolgedessen im Sinne der Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist und die sonstigen bauplanerischen Voraussetzungen gem. §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind?“

Die GEODE möchte mit nachfolgender **Stellungnahme** einen Beitrag zur Klärung dieser Fragen leisten.

Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Maßgeblich ist hierbei, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung (vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung 2010/2 vom 01.07.2010).

Der Begriff der „wirtschaftlichen Nutzung“ in §§ 37, 48 EEG 2017 ist nach Auffassung der GEODE weit auszulegen. Auch eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche kann grundsätzlich als Konversionsfläche gelten. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die vorherige Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken durch erhebliche Bodenbelastungen weiterhin negative Auswirkungen auf die Fläche hat und eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nicht absehbar ist. Soweit durch das regelmäßige Düngen eines Feldes mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost eine solche schwerwiegende und dauerhafte Veränderung der Fläche entstanden ist, dass eine ertragsorientierte Landwirtschaft nicht mehr möglich ist, ist mithin von einer Konversionsfläche im Sinne des EEG 2017 auszugehen.

Eine Eingrenzung auf bestimmte Arten der „wirtschaftlichen Nutzung“ der Fläche lässt sich dem Wortlaut der §§ 37, 48 EEG 2017 nicht entnehmen und erscheint auch nicht geboten.



Nach Ansicht der GEODE kann die Nutzung einer Fläche durch alle Wirtschaftszweige zu einer Konversionsfläche führen. Die Annahme, dass die Landwirtschaft eine wirtschaftliche Nutzung von Flächen darstellt, steht im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach handelt es sich bei einem landwirtschaftlichen Betrieb um ein auf Dauer gedachtes und auf Dauer lebensfähiges Unternehmen. Dieser Betrieb muss nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet sein, wirtschaftlich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden (BVerwG, Urteil vom 11.10.2012 - 4 C 9.11 Rn. 7 f.). Nach Ansicht der GEODE widerliefe es der Einheit der Rechtsordnung, die Landwirtschaft nicht als „wirtschaftliche Nutzung“ einer Fläche im Sinne der §§ 37, 48 EEG 2017 zu begreifen.

Eine weite Auslegung des Begriffs erscheint zudem geboten, um den Wegfall von bislang genutzten Ackerflächen, welche sich nicht mehr „sanieren“ lassen, sinnvoll zu kompensieren. Eine nachvollziehbare Erklärung, warum solche Flächen nicht für neue PV-Installationen genutzt werden sollten, lässt sich nicht finden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das in § 1 Abs. 2 Ziffer 3 EEG 2017 verankerte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Denn geeignete Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen sind begrenzt. Dies gilt auch, da PV-Freiflächen-Installationen mit neuen Windkraftanlagen um freie bebaubare Flächen konkurrieren. Es wäre für das Erreichen der genannten Ausbauziele nicht förderlich, die verfügbaren Flächen noch weiter zu begrenzen.

Einer weiten Auslegung und Einbeziehung der Landwirtschaft steht letztlich auch nicht entgegen, dass in § 37 Abs. 1 h) EEG 2017 die vorherige Flächennutzung als Ackerland gesondert genannt wird (so aber die Clearingstelle EEG, Empfehlung 2010/2, Rn. 73). Denn soweit es sich um eine Ackerfläche handelt, welche nachhaltig beschädigt ist, verdrängt § 37 Abs. 1 b) EEG 2017 nach Ansicht der GEODE den § 37 Abs. 1 h) EEG 2017. Dies lässt sich aus dem Wortlaut und der Systematik des § 37 Abs. 1 h) EEG 2017 ableiten, welcher explizit festlegt, dass § 37 Abs. 1 h) EEG 2017 nur Anwendung findet, wenn die Fläche „*nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt*“. Freiflächenanlagen sollen mithin vorrangig auf solchen Flächen errichtet werden, die ohnehin bereits gegenüber dem ursprünglichen Naturzustand nachteilig verändert worden sind. Die Errichtung auf (noch nutzbaren) Ackerflächen und naturschutzfachlichen Flächen soll hierbei mengenmäßig begrenzt werden (vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 149). Nur soweit eine Fläche in absehbarer Zeit und mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden kann, sollte nach Auffassung der GEODE nicht von einer Konversionsfläche im Sinne des EEG 2017 ausgegangen werden.



Berlin, 08.08.2017

Dr. Götz Brühl
Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.